

# RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE DEM RING POLITISCHER JUGEND (RPJ) ANGESCHLOSSENEN VERBÄNDE

(Fassung vom 12.02.2003)

## 1. Grundsatz

- 1.1 Die Stadt Mülheim an der Ruhr zahlt zu den Aufwendungen, die den dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Verbänden entstehen, Zuschüsse nach diesen Richtlinien im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2. Zweckbestimmung

- 2.1 Mittel, die für staatsbürgerliche Bildungsarbeit bewilligt werden, dienen ausschließlich der politischen Information und Weiterbildung sowie verfassungsmäßiger Aktivitäten unter Beachtung demokratischer Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Die dem RPJ angeschlossenen Verbände verwalten die Zuschüsse in eigener Verantwortung.

## 3. Verwendung

- 3.1 Die Zuschüsse dürfen nur für die unter Punkt 2 genannte politische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entsprechende Aktivitäten verwendet werden, als da sind:
- a) Die Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die das politische Verständnis der Jugend wecken und dem Gemeinschaftsleben in einem demokratischen Staat dienen sowie die Teilnahme an politischen Bildungsveranstaltungen auf überörtlicher Ebene durch Einzelmitglieder oder Delegationen der jeweiligen Verbände;
  - b) Beschaffung von Material für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen;
  - c) Maßnahmen und Veranstaltungen, in denen politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen behandelt werden;
  - d) Gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen der im RPJ zusammengeschlossenen Organisationen;

- e) Personal- und Sachausgaben der Verwaltung einschl. Mieten bis zum Höchstbetrag von einem Drittel des Zuschusses.

- 3.2 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus städt. Zuschüssen beschafft werden und nicht für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.

- 3.3 Spätestens bis zum **15.01. eines jeden Jahres** ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule ein vorläufiges Arbeitsprogramm für das laufende Jahr sowie eine Übersicht über die Mitgliederzahlen des Vorjahres (Verbandsmeldung) einzureichen. Ausgenommen von der Bezuschussung sind alle Veranstaltungen, die der politischen Wahlarbeit dienen oder als solche anhand des Arbeitsprogramms eingestuft werden.

## 4. Verteilerschlüssel

- 4.1 Von den durch den Rat der Stadt bereitgestellten Mitteln für die allgemeine Jugendpflegearbeit entfällt ein Anteil von rd. 25 % auf die dem RPJ angeschlossenen Verbände.

- 4.2 Alle Verbände erhalten zunächst einen Sockelbetrag, dessen Höhe vom RPJ vorgeschlagen wird. Darüber hinaus erhalten die Organisationen weitere Zuschüsse, deren Mutterparteien im Rat der Stadt vertreten sind. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der Zahl der Ratsmandate der jeweiligen Partei zu Beginn der Legislaturperiode.

- 4.3 Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Der Sockelbetrag sowie die erste Rate werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vergangene Jahr angewiesen. Der Restbetrag erfolgt nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses gemäß dem Vorschlag des RPJ über die tatsächliche Gesamthöhe.

## 5. Verwendungsnachweis

- 5.1 Über die Verwendung des Zuschusses ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule bis zum **28.02. des folgenden Jahres** ein schriftlicher Nachweis einzureichen. Dem Nachweis sind die quitierten Ausgabebelege bzw. Rechnungen mit bestätigten Auszügen der Bankinstitute beizufügen. Die Belege sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufzubewahren.
- 5.2 Einem Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Schule oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf Wunsch Einsicht in die Buchhaltung und Kostenbelege der Organisation im Rahmen des bewilligten Zuschusses zu gewähren.
- 5.3 Der Zuschuss kann teilweise zurückgefordert werden, wenn die Kosten der im laufenden Jahr durchgeführten Maßnahmen sich verringert haben.
- 5.4 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfußes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden oder der Zuschuss aufgrund falscher oder irreführender Angaben gewährt wurde.
- 5.5 Die Zuschüsse dürfen nicht für die Anschaffung und Maßnahmen verwendet werden, für die aus anderen Mitteln der Stadt Zuwendungen gewährt wurden.